



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 49 vom 06.12.2023

INHALT

Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung

-Allgemeinverfügung Schneebruch

vom 3. Dezember 2023

-Erneuerte Allgemeinverfügung Schneebruch

vom 5. Dezember 2023

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung XII – Münchener Straße

Straßenverkehrsamt

Sammeltermine Untersuchung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Amt für Gebäudemanagement

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Allgemeinverfügung Schneebruch (I)

vom 3. Dezember 2023

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grundlage des Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, § 8 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 4. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2021 (AM Nr. 17 vom 28.04.2021) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Betretungs- und Befahrungsverbot sämtlicher Grünanlagen im Sinne von § 1 der Grünanlagensatzung sowie derer Bestandteile nach 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung angeordnet.

- a. Grünanlagen in diesem Sinne sind Freiflächen, die gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Der Geltungsbereich umfasst alle öffentlich zugänglichen von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, öffentlich zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen und Naherholungsgebiete im Umgriff der jeweiligen Grünordnungspläne. Insbesondere sind hiervon das komplette Glacis, der Luitpoldpark und der Bereich Künnetgraben und Baggersee erfasst.
 - b. Bestandteile der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Parkplätze und Wasseranlagen.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
 4. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
 5. Die Allgemeinverfügung tritt unverzüglich mit Bekanntmachung, am Sonntag, den 03.12.2023, 16 Uhr, in Kraft und tritt am Dienstag, den 05.12.2023, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

- I. Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten höchste Schneebruchgefahr. Durch den anfangs nassen, nunmehr gefrorenen und damit schweren Schnee stürzen Bäume um und große Äste fallen zu Boden. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen besteht akute

Verletzungsgefahr. Die Kontrollen der Grünanlagen auf Schäden und Gefahren durch das Gartenamt sind noch nicht abgeschlossen und dauern noch an.

II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Art. 6 LStVG, iVm Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. 2

Die Anordnung in der Ziffer 1 kann als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Befahrungsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche, die keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind, ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Das Betretungs- und Befahrungsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat seine Grundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. Adressaten der hier getroffenen Verbote sind nicht näher bestimmbar einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel der Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 LStVG und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhüten, dass Menschen, die die Gefahrenstellen betreten, verletzt oder getötet werden. Dabei kann sich die Gefahrenstelle aufgrund der schneebedadenen Bäume in den Grünanlagen auch auf den öffentlichen Verkehrsgrund und auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich

erstrecken. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen konkret bestehende Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen durch das mögliche Umstürzen von Bäumen und Abbrechen von Ästen abgewehrt werden. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich die erhebliche konkrete Gefahr: Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten höchste Schneebruchgefahr. Durch den sehr nassen und damit schweren Schnee stürzen Bäume um und große Äste fallen zu Boden. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen herrscht eine konkrete und erhebliche Gefahr für Leib und Leben.

Im Zuge der Würdigung und Abwägung aller der Stadt Ingolstadt bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 8 LStVG nur das unter Ziffer 1 getroffene Verbot in Betracht. Das Betretungs- und Befahrungsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten. Die Schädigung der Rechtsgüter Gesundheit und Leben wird so verhindert. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der hier betroffenen hochrangigen Rechtsgüter (Leib und Leben) nicht in Betracht. Die Feuerwehr Ingolstadt ist seit dem 01.12.2023 im Dauereinsatz. Dies reicht zur hinreichenden Gefahrenabwehr jedoch nicht aus. Bei Ausnahmen in den o.g. Gebieten würde sich zudem die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich erhöhen. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne befristete Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurücktreten, zumal das Verbot zeitlich soweit als möglich beschränkt ist. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Die betroffenen Rechtsgüter Leib und Leben sind äußerst hochrangig. Durch die Anordnung, die o.g. Gebiete nicht betreten und befahren zu dürfen, wird die persönliche Freiheit nur marginal begrenzt. Insbesondere besteht keine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, da bereits der Schutzbereich nicht

eröffnet ist. Unter dem Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Satz 2 GG ist im Sinne enger Auslegung eine Freiheitsentziehung zu verstehen. Durch das hier getroffene Verbot wird jedoch nicht generell die körperliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt, vielmehr werden die Personen nur daran gehindert, die o.g. Gebiete zu betreten bzw. zu befahren.

Damit kann Art. 7 Abs. 4 LStVG dem hier getroffenen Verbot nicht entgegenstehen.

Ferner ist nichts ersichtlich, wonach das Interesse am Betreten bzw. Befahren der o.g. Gebiete das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit überwiegt.

Die Hochrangigkeit des Rechtsgutes erfordert ein Zurückstehen des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Verbot wurde auf einen Zeitraum begrenzt, wonach aufgrund der Witterung ein Abnehmen der Gefahrenlage absehbar ist.

- III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Nur durch ein sofort vollziehbares Betretungs- und Befahrungsverbot kann der Schutz von Leib und Leben gewährleistet werden. Das Individualinteresse des Einzelnen am Betreten / Befahren der o.g. Gebiete muss dahinter zurückstehen.
- IV. Die Rechtsgrundlage der Androhung des unmittelbaren Zwanges bei Zuwiderhandeln gegen das verfügte Verbot beruht auf Art. 34, 35, 36 VwZVG. Im Fall des Zuwiderhandelns müssen aufgrund der höchsten Gefahrenlage sofort Maßnahmen ergriffen werden können. Es kommen daher keine anderen Zwangsmittel in Betracht.
- V. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Um die Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben zeitnah abzuwehren, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt Ingolstadt,
03.12.2023 gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

**Erneuerte Allgemeinverfügung Schneebruch (II)
vom 5. Dezember 2023
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungs-
gesetzes (LStVG)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grundlage des Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, § 8 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 4. August 2000 (AM Nr. 32 vom 10.08.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2021 (AM Nr. 17 vom 28.04.2021) folgende

Allgemeinverfügung

Es wird ein Betretungs- und Befahrungsverbot sämtlicher Grünanlagen im Sinne von § 1 der Grünanlagensatzung sowie derer Bestandteile nach 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung angeordnet.

Grünanlagen in diesem Sinne sind Freiflächen, die gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

Der Geltungsbereich umfasst alle öffentlich zugänglichen von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze, öffentlich zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen und Naherholungsgebiete im Umgriff der jeweiligen Grünordnungspläne.

Insbesondere sind hiervon das komplette Glacis, der Luitpoldpark, der Bereich Künettegraben, der Baggersee einschließlich Wildpark und weitere Naherholungsgebiete wie der Auwaldsee und die Mailinger Aue erfasst.

Bestandteile der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Grünanlagensatzung sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Parkplätze und Wasseranlagen.

Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

Die Allgemeinverfügung tritt unverzüglich mit Bekanntmachung, am Dienstag, den 05.12.2023, 12.30 Uhr, in Kraft und tritt am Freitag, den 08.12.2023, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

- I. Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten die Gefahr erheblichen Schneebruchs weiterhin fort. Zuzüglich zu dem anfangs nassen, nunmehr gefrorenen und damit schweren Schnee und der damit verbundenen Gefahr umstürzender Bäume und zu Boden fallender großer Äste drohen am Nachmittag und in den kommenden Nächten weitere Niederschläge mit Eisregen und sehr feuchtem Schnee, die anhaltend eine sehr große Last für den hiesigen Baumbestand und entsprechende Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen besteht damit akute Verletzungsgefahr.
Die Kontrollen der Grünanlagen auf Schäden und Gefahren durch das Gartenamt dauern weiterhin an.
- II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Art. 6 LStVG, iVm Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die Anordnung in der Ziffer 1 kann als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.
Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Befahrungsverbot hinsichtlich der festgesetzten Bereiche, die keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind, ist Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Das Betretungs- und Befahrungsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat seine Grundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. Adressaten der hier getroffenen Verbote sind nicht näher bestimmbar einzelne Personen bzw. Personengruppen.

Ziel der Anordnung nach Art. 26 Abs. 2 LStVG und nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist es, zu verhüten, dass Menschen, die die Gefahrenstellen betreten, verletzt oder getötet werden. Dabei kann sich die Gefahrenstelle aufgrund der schneebedeckten Bäume in den Grünanlagen auch auf den öffentlichen Verkehrsgrund und auch auf einen weiter ausgedehnten, örtlichen Bereich erstrecken.

Mit dieser Allgemeinverfügung sollen konkret bestehende Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen durch das mögliche Umstürzen von Bäumen und Abbrechen von Ästen abgewehrt werden.

Die konkrete erhebliche Gefahr ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Aufgrund der aktuellen Wetterlage besteht in den o.g. Gebieten die Gefahr erheblichen Schneebruchs weiterhin fort. Zuzüglich zu dem anfangs nassen, nunmehr gefrorenen und damit schweren Schnee und der damit verbundenen Gefahr umstürzender Bäume und zu Boden fallender großer Äste drohen am Nachmittag und in den kommenden Nächten weitere Niederschläge mit Eisregen und sehr feuchtem Schnee, die anhaltend eine sehr große Last für den hiesigen Baumbestand und entsprechende Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten. Für die sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen besteht damit akute Verletzungsgefahr.

Im Zuge der Würdigung und Abwägung aller der Stadt Ingolstadt bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 8 LStVG nur das unter Ziffer 1 getroffene Verbot in Betracht. Das Betretungs- und Befahrungsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle

fern zu halten. Die Schädigung der Rechtsgüter Gesundheit und Leben wird so verhindert. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der hier betroffenen hochrangigen Rechtsgüter (Leib und Leben) nicht in Betracht. Hilfeleistungsmaßnahmen, z.B. durch die Ingolstädter Feuerwehr, sind zur hinreichenden Gefahrenabwehr jedoch nicht ausreichend. Bei Ausnahmen in den o.g. Gebieten würde sich zudem die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich erhöhen. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne befristete Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurücktreten, zumal das Verbot zeitlich so weit als möglich beschränkt ist.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Die betroffenen Rechtsgüter Leib und Leben sind äußerst hochrangig.

Durch die Anordnung, die o.g. Gebiete nicht betreten und befahren zu dürfen, wird die persönliche Freiheit nur marginal begrenzt. Insbesondere besteht keine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, da bereits der Schutzbereich nicht eröffnet ist.

Unter dem Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Satz 2 GG ist im Sinne enger Auslegung eine Freiheitsentziehung zu verstehen. Durch das hier getroffene Verbot wird jedoch nicht generell die körperliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt, vielmehr werden die Personen nur daran gehindert, die o.g. Gebiete zu betreten bzw. zu befahren.

Damit kann Art. 7 Abs. 4 LStVG dem hier getroffenen Verbot nicht entgegenstehen.

Ferner ist nichts ersichtlich, wonach das Interesse am Betreten bzw. Befahren der o.g. Gebiete das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit überwiegt.

Die Hochrangigkeit des Rechtsgutes erfordert ein Zurückstehen des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Verbot wurde auf einen Zeitraum begrenzt, wonach aufgrund der Witterung ein Abnehmen der Gefahrenlage absehbar ist.

- III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Nur durch ein sofort vollziehbares Betretungs- und Befahrungsverbot kann der Schutz von Leib und Leben gewährleistet werden. Das Individualinteresse des Einzelnen am Betreten / Befahren der o.g. Gebiete muss dahinter zurückstehen.
- IV. Die Rechtsgrundlage der Androhung des unmittelbaren Zwanges bei Zuwiderhandeln gegen das verfügte Verbot beruht auf Art. 34, 35, 36 VwZVG. Im Fall des Zuwiderhandelns müssen aufgrund der höchsten Gefahrenlage sofort Maßnahmen ergriffen werden können. Es kommen daher keine anderen Zwangsmittel in Betracht.
- V. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um die Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben zeitnah abzuwehren, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 05.12.2023
gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 12.12.2023 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Veranstaltungsort: Gaststätte Peterwirt, Dorfstr. 2, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 10.10.2023
3. Nachwahl eines Schriftführers
4. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
 - 4.1. Sandrachbrücke Münchener Straße Unsernherrn (Tiefbauamt)
 - 4.2. Sachstand Spielplatz Schwarzer Weg (Ref. VII)

- 4.3. Lohenprogramm (Schr. v. 03.08.2023, Ref. VII)
- 4.4. Gratisobst für Bürger (Schr. v. 20.11.2023, Ref. VII)
- 4.5. Halteverbot Unteranger (Schr. vom 28.11.2023, Amt für Verkehrsmanagement
5. Vorstellung Agriculturnfläche bei Unsernherrn (H. Thomas Schneider)
6. Verkehrsführung Dorfstraße Unsernherrn - Südfriedhof
7. Bürgerhaushalt Zuschuss Kita am Schulzentrum
8. Bürgeranliegen / Verschiedenes

Ingolstadt, den 01.06.2023
 gez. Martin Dick
 Bezirksausschussvorsitzender

Sammeltermine für die Untersuchung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 Die TÜV SÜD Auto Service GmbH führt im Januar 2024 im Stadtgebiet Ingolstadt wieder Sammeltermine zur Überprüfung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 29 StVZO durch:
 Für die Ortsteile Dünzlau, Irgertsheim und Pettenhofen am Montag, 22. Januar, von 9.30 bis 12 Uhr, im Gasthaus Wanger, Lohweg 8 in Pettenhofen,
 für die Ortsteile Haunwöhr, Hundszell, Kothau, Niederfeld, Rothenturm und Unsernherrn am Montag, 22. Januar, von 13 bis 15 Uhr im Feuerwehrhaus, Karl-Theodor-Str. 7 in Unsernherrn.
 für die Ortsteile Brunnenreuth, Seehof, Spitalhof, Winden und Zuchering am Montag, 22. Januar, von 8 bis 15 Uhr, im Lenz-Häusl Winden, Glöckelweg 7 in Winden,
 und für den Ortsteil Hagau am Donnerstag, 25. Januar, von 13 bis 15 Uhr, im Feuerwehrhaus, Rosenschwaigstr. 105 in Hagau.

Fortsetzung nächste Spalte

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:
Neubau Mittelschule Süd Ost, Landschaftsbauarbeiten, Nr. 665-0230-2023-B-IN
 Einreichungstermin: 11.01.2024 um 10:45 Uhr,
 Ausführungsort: Ingolstadt
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:
Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, Nr. 664-0019-2023-F-IN
 Einreichungstermin: 10.01.2024 um 10:45 Uhr,
 Ausführungsort: Ingolstadt
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung